

Firma
RWE Brise WindparkbetriebsGmbH
c/o RWE Renewables GmbH
z.H. Herrn Borrmann
Lister Straße 10
30163 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/01094-20

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
17.11.2021

Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ NORDEX N149

(164 m NH, 149,1 m RotorØ, 238,9 m GH, je 5,7 MW)

Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziffer 1.6 Anh. UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG

Brockel, Außenbereich Brockel 12, 13, Scheeßel, Außenbereich Bartelsdorf 3, 4,
Gemarkung Bartelsdorf, Flur 3, Flurstücke 114/1, 125/3, Flur 4, Flurstücke 143/1, 147/1, 150/1,
189/25, Gemarkung Brockel, Flur 12, Flurstücke 13, 18, 19, 20, 25, 26, 27, Flur 13, Flurstücke 35, 36,
39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 5 Windenergieanlagen des Typ NORDEX N149
 - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Gesamthöhe: 238,9 m
 - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt als 28,5 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Bartelsdorf	4	143/1, 147/1	533359,92	5885633,23
2	Brockel	13	40, 41	533568,81	5885287,18
3		13	48	533992,89	5885066,66
4		12	19	534544	5885178
5		12	26	535015,2	5885092,61

- Maximale Schallleistungspegel: 107,3 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 11	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
Mode 18	78,9	85,1	88,8	91,4	92,1	89,6	82,0	74,0

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2023 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

Die Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt:

1. Die Inbetriebnahme der in Bartelsdorf liegenden Windenergieanlage 1* ist erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

201.566,48 €

(in Worten: zweihunderteintausendfünfhundertsechundsechzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.100420 zu überweisen.

* Zur Begründung verweise ich auf das Kapitel „[Anmerkung/Begründung Bauleitplanung](#)“.

2. Diese Genehmigung wird hinsichtlich der in Brockel liegenden Anlagen 2-5* unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Inbetriebnahme eine Bestätigung der Gemeinde Brockel vorgelegt wird, dass die im Bebauungsplan als Ausgleich geplanten Maßnahmen fertiggestellt und dauerhaft gesichert sind.

* Zur Begründung verweise ich auf das Kapitel „[Anmerkung/Begründung Bauleitplanung](#)“.

3. Diese Genehmigung wird hinsichtlich der in Bartelsdorf liegenden Anlage 1* unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von

164.000,- €

(Anzahl der Anlagen x Nabenhöhe x 1.000,00 € entsprechend WEE-Erlass)

im Original vorzulegen ist.

* Zur Begründung verweise ich auf das Kapitel „[Anmerkung/Begründung Bauleitplanung](#)“.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

5. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen.

Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand, dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

6. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

B. Allgemeine Auflagen:

7. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9. Das Schallschutzgutachten 4058-20-L3 vom 04. Mai 2020 und das Schattenwurfgutachten 4058-20-S3 vom 27. Mai 2020, erstellt von der IEL GmbH, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
10. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
 - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

11. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
12. Die beantragten WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Bestätigung der Wirksamkeit dieser Module durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch den Hersteller ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen. Die Abschaltzeiten der als Vorbelastung berücksichtigten WEA sind vom Betreiber zu ermitteln und zu berücksichtigen.
13. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

14. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

15. Der Schalleistungspegel von 107,3 dB(A) im Mode 0 darf von allen beantragten WEA tagsüber nicht überschritten werden. Die beantragte WEA 01 darf im Mode 18 nachts den Schalleistungspegel von 97,2 dB(A) nicht überschreiten und die beantragten WEA 02 bis 05 nachts den Schalleistungspegel im Mode 11 von 100,7 dB(A). Die vorhandene WEA V05 darf nachts den Schalleistungspegel von 101,6 dB(A) nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

16. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 11	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
Mode 18	78,9	85,1	88,8	91,4	92,1	89,6	82,0	74,0

17. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
18. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
19. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
20. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar jeweils in folgenden Zeiträumen:

Zeitraum im Jahr	Temperatur	Tageszeitraum
01. April bis 10. Mai	≥ 7 °C	von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
11. Mai bis 31. August	≥ 10 °C	von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01. September bis 20. Oktober	≥ 10 °C	1,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 7 bzw. 10°C Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, die nachweislich zuverlässig-genaue Niederschlagsdaten liefert. Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,5 Liter pro Quadratmeter und Stunde bzw. 0,5 Millimeter pro Quadratmeter und Stunde an, ab dem Regen beginnt. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion*

des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:
<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr nicht überschritten wird.

22. Als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)** i.S. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für die Feldlerche ist auf dem Flurstück 49/26 der Flur 1 von Bartelsdorf eine 250 m lange und 10 m breite Teilfläche am Nordrand mit einer Gesamtgröße von ca. 2.500 m² als Blühstreifen anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2021 S. 81 beschrieben und auf der zugehörigen Karten-Abbildung 2 dargestellt.

Diese Teilfläche ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung im Süden durch eine etwa kniehohe Verwallung (Fußbreite max. 1,5-2 m) dauerhaft abzugrenzen.

Die Ansaat hat mit der Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten zu erfolgen. Das Saatgut ist bis spätestens 20.03. in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10 kg/ha) auszubringen.

Zulässig ist einmal jährliches Mähen oder Schlegeln zum Ausgang des Winters (vor dem 20. März) oder ab 15. Juli bis 01. September in ca. 15-20 cm Höhe über dem Boden, bevorzugt abschnittsweise. Sofern die Entwicklung der Vegetation nicht den laut landschaftspflegerischen Begleitplan gewollten Verlauf nimmt, kann auch eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden.

Der Blühstreifen ist in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anzulegen, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen und das verwendete Saatgut der Naturschutzbehörde schriftlich per Lieferschein nachzuweisen.

23. Als weitere **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)** i.S. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für die Feldlerche ist auf den Flurstücken 43, 44 und 45 der Flur 4 von Brockel eine 5.000 m² Teilfläche als Blüh-/Brachstreifen anzulegen. Zur Erstinstandsetzung hat eine Ansaat mit der Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten zu erfolgen. Das Saatgut ist bis spätestens 20.03. in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10 kg/ha) auszubringen. Zur Abgrenzung

gegenüber der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Eichenspaltpfähle in einem Abstand von ca. 25 m aufzustellen und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht zulässig. Der Blüh-/Brachestreifen ist sich überwiegend selbst zu überlassen.

24. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 01. März bis mind. 20. August jeden Jahres die Windenergieanlagen abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen. Der Blühstreifen ist in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anzulegen, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen und das verwendete Saatgut der Naturschutzbehörde schriftlich per Lieferschein nachzuweisen.
25. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen > 20 cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
26. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
27. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
28. Das Fundament des Mastfußes ist mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Landschaftsrassenmischung einzusäen. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung darf höchstens 1:3 betragen.
29. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottet werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden.
30. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich in der Hauptfarbe RAL 7035 (hellgrau) bzw. RAL 7023 (betongrau) zu versehen. Eine farbliche Tageskennzeichnung nach AVV ist zulässig. Für die Gondel ist nur der nach AVV nötige 2 Meter breite rote Streifen zulässig. Darüber hinaus werksseitig gelieferte rote Flächen müssten abgeklebt oder übermalt werden. Wenn Strukturelemente der Oberfläche (Erhöhungen, Vertiefungen u.ä.) das stark erschweren, ggf. auch nur partiell, können geringe Überschreitungen der 2 Meter akzeptiert werden, das genaue Maß ist

mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Eine Logo-Beschriftung ist möglichst unauffällig und klein zu halten.

31. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd effektiver Betriebslichtstärke oder durch das Feuer „W, rot ES (Erweiterte Spezifikation)“ mit 170 Cd messbarer photometrischer Lichtstärke vorzunehmen. Die vertikale Lichtstärkeverteilung der Feuer W, rot ES muss bei Festfeuerbetrieb und für alle horizontalen Abstrahlwinkel in dem Toleranzband laut Anhang 2 Abbildung 4 der derzeit geltenden „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) liegen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebsnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).

Wird die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung (BNK) so rechtzeitig eingerichtet und zugelassen, dass sie spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen einsatzbereit ist, kann das o.g. Sichtweitenmessgerät/ eine Sichtweitenregulierung entfallen.

32. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
33. Zusätzlich ist eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen.
34. Als Ersatzmaßnahme (M 1) ist auf dem Flurstück 7/1 der Flur 2 von Brockel eine 11.420 m² große Teilfläche als naturnahes Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) der nachfolgenden Auflistung anzupflanzen und dies dauerhaft zu erhalten.

Bäume:

Sandbirke (*Betula pendula*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

35. Als weitere Ersatzmaßnahme (M 2) ist auf dem Flurstück 270/3 der Flur 1 von Bartelsdorf eine 14.390 m² große Teilfläche als naturnahes Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) der nachfolgenden Auflistung anzupflanzen und dies dauerhaft zu erhalten.

Bäume:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betula*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

36. Als weitere Ersatzmaßnahme ist auf dem Flurstück 161/90 der Flur 4 von Brockel eine 6.875 m² große Teilfläche als naturnahes Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) der nachfolgenden Auflistung anzupflanzen und dies dauerhaft zu erhalten.

Bäume:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betula*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

37. Für alle Pflanzungen ist eine Kernzone aus Baumartigen 1. Ordnung mit Pflanzverband von mind. 2 m * 2 m und eine Mantelzone von 8 m Breite (4reihig) aus Baumartigen 2. Ordnung und Strauchartigen gestuft mit Pflanzverband von 1,25 m - 1,50 m anzulegen.
Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm oder Heister 200 - 250 cm (für den Kern), Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 - 100 cm
Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 „Heide und Altmark“, Erle 80201, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“)
Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
38. Die Anpflanzung hat entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie ist gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden durch einen Rehwild- und Kaninchensicheren Knotengittergeflechtzaun (mind. 1,60m hoch) zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten.
39. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Baubeginn durchzuführen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Pflanzgut beizufügen.
40. Als weitere Ersatzmaßnahme ist auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46/1 der Flur 4 der Gemarkung Brockel eine Fläche von 20.210 m², als Extensivgrünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Um die Flurstücke zukünftig als Grünland nutzen zu können, sind die Flächen mit einer Einsaat für Extensiv-Grünland zu versehen. Die Einsaat hat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung) zu erfolgen, entweder Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH ([https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-undsaeme-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html](https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-undsaume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html)), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m² oder Grundmischung „FLL RSM Regio“ der Region UG1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ der Firma Saaten Zeller (<http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1>), Einsaatstärke 30 - 50 kg/ha oder 3 - 5 g/m².

Das Wild-Saatgut ist mittels eines Füllstoffes im Verhältnis 30/70 (30 Gewichtsprozent Saatgut, 70 Gewichtsprozent Füllstoff) auszubringen, bei größeren Flächen in Mischung 1:10 mit konventionellem Saatgut in einer Mischung für mittlere Nutzungshäufigkeit, mit mindestens 4 Grasarten und geringen Weidelgras-Anteil sowie mit Klee, z.B. COUNTRY 2010 von der Deutschen Saatveredelung AG (<https://www.dsv-saaten.de/>) oder Vergleichbarem, in der Ansaatstärke 35 - 40 kg/ha.

Die Einsaat hat nach der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

Die Grünlandfläche ist entsprechend der nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften:

- Die Flächen dürfen ausschließlich als Grünland bewirtschaftet werden.
 - Die Grünlandfläche darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und maximal als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet. Zum Schutze der Tierwelt darf beim ersten Schnitt nur von einer Seite aus oder von innen nach außen gemäht werden.
 - Das Mähgut ist vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
 - Das Grünland darf nicht ungenutzt liegen bleiben. Liegen Umstände vor, die eine Nutzung unmöglich machen, so ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Nach Möglichkeit sollen die Nutzflächen kurzrasig in den Winter gehen.
 - Walzen, Schleppen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
 - Ein Ausmähen von Geilstellen auf der Nutzfläche (nicht flächendeckend) ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet, um im Winter und Frühjahr ein kurzrasiges Grünland zur Verfügung zu stellen. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
 - Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Gräben bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. eines jeden Jahres. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
 - Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
 - In den ersten 3 Jahren ist der Boden auszuhagern. In diesem Zeitraum ist eine Düngung der Fläche nicht gestattet. Nach den 3 Jahren ist eine Entzugsdüngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N, 20 kg P, 40 kg K pro ha und Jahr oder mit Festmist, falls notwendig, bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet. Eine Kalkung ist mit vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gestattet.
 - Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15.06. eines jeden Jahres.
 - Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.
 - Eine Änderung der Nutzungstermine ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.
 - Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den laut Umweltbericht gewollten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden.
41. Als weitere Ersatzmaßnahmen sind auf dem Flurstück 511/192 der Flur 2 eine 8.550 m² große Fläche, den Flurstücken 201, 203/1 und 386/204 der Flur 3 eine 19.730 m² Fläche, auf dem Flurstück 59 der Flur 12 eine Fläche von 9.875 m² sowie dem Flurstück 20 der Flur 13 eine Fläche von 15.454 m² in der Gemarkung Brockel als Extensivgrünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Um die Flurstücke zukünftig als Grünland nutzen zu können, sind die Flächen mit einer Einsaat für Extensiv-Grünland zu versehen. Die Einsaat hat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung) zu erfolgen, entweder Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-undsaeme-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html>), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m² oder Grundmischung „FLL RSM Regio“ der Region UG1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ der Firma Saaten Zeller (<http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1>), Einsaatstärke 30 - 50 kg/ha oder 3 - 5 g/m².

Das Wild-Saatgut ist mittels eines Füllstoffes im Verhältnis 30/70 (30 Gewichtsprozent Saatgut, 70 Gewichtsprozent Füllstoff) auszubringen, bei größeren Flächen in Mischung 1:10 mit konventionellem Saatgut in einer Mischung für mittlere Nutzungshäufigkeit, mit mindestens 4 Grasarten und geringen Weidelgras-Anteil sowie mit Klee, z.B. COUNTRY 2010 von der Deutschen Saatveredelung AG (<https://www.dsv-saaten.de/>) oder Vergleichbarem, in der Ansaatstärke 35 - 40 kg/ha.

Die Einsaat hat nach der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

Die Grünlandflächen sind entsprechend der nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften:

- Die Flächen dürfen ausschließlich als Grünland bewirtschaftet werden.
- Die Grünlandfläche
 - darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und maximal als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.
 - oder ab dem 15. Juni gemäht und anschließend mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektar - berechnet werden nur grasfressende Tiere - nachbeweidet werden (Mähweide)
 - oder dem 01. Juni eines jeden Jahres als Standweide mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektar - berechnet werden nur grasfressende Tiere - bewirtschaftet werden.
 - Zum Schutze der Tierwelt darf beim ersten Schnitt nur von einer Seite aus oder von innen nach außen gemäht werden.
- Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
- Die Weidetiere sind bis zum 20. Okt. eines jeden Jahres von der Nutzfläche zu nehmen (keine Winterweide).
- Eine Einzäunung ist nur mit ortsüblichem festen Weidezaun oder mobilem Elektrozaun zulässig.
- Eine Portionsweide ist nicht gestattet. Keine Errichtung von Viehunterständen.
- Das Mähgut ist vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Das Grünland darf nicht ungenutzt liegen bleiben. Liegen Umstände vor, die eine Nutzung unmöglich machen, so ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Nach Möglichkeit sollen die Nutzflächen kurzrasig in den Winter gehen.
- Walzen, Schleppen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
- Ein Ausmähen von Geilstellen auf der Nutzfläche (nicht flächendeckend) ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet, um im Winter und Frühjahr ein kurzrasiges Grünland zur Verfügung zu stellen. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gruppen und Gräben bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. eines jeden Jahres. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- In den ersten 3 Jahren ist der Boden auszuhagern. In diesem Zeitraum ist eine Düngung der Fläche nicht gestattet. Nach den 3 Jahren ist eine Entzugsdüngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N, 20 kg P, 40 kg K pro ha und Jahr oder mit Festmist, falls notwendig, bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet. Eine Kalkung ist mit vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gestattet.
 - Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzsaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15.06. eines jeden Jahres.
 - Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.
 - Eine Änderung der Nutzungstermine ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.
 - Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den laut Umweltbericht gewollten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden.
42. Die Grünlandnutzung auf allen genannten Flächen ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu etablieren und die extensive Bewirtschaftung dauerhaft aufrecht zu erhalten.
43. Als weitere Ersatzmaßnahme ist auf dem Flurstück 386/204 der Flur 3 der Gemarkung Brockel am nördlichen Rand des Flurstücks insgesamt 34 Obstbäume, in Reihe, anzupflanzen. Bei der Anpflanzung sind Obstbäume regionaler Sorten in der Qualität Hochstamm, Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (Nachweis durch Lieferschein) zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels mind. zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbisschutz zu versehen. Der Abstand der Obstbäume untereinander beträgt ca. 8 m. Abgängige Obstbäume sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Baubeginn durchzuführen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Pflanzgut beizufügen.

Auswahl regionale Obstsorten:

<p>Äpfel Altländer Pfannkuchen Altländer Rosenapfel Boskoop Bremervörder Winterapfel Coulons Renette Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz) Wohlschmecker aus Vierlanden Englischer Prinz Filippa Finkenwerder Prinz Gelber Münsterländer Goldrenette von Blenheim Grahams Jubiläumsapfel Graue Französ. Renette Graue Herbstrenette Hasenkopf Holländischer Prinz Holsteiner Cox Horneburg. Pfannkuchen Jakob Lebel Johannsens Roter Herbstapfel Kneebusch Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel) Martini Moringer Rosenapfel Ontario Prinzenapfel Purpurroter Cousinot Ruhm aus Vierlanden Seestermüher Zitronenapfel Stina Lohmann Uelzener Rambour Weißer Winterglockenapfel Winterprinz</p>	<p>Pflaumen, Zwetschen und Renekloden Bühler Frühzwetsche Graf Althans Reneklude Hauszwetsche Königin Victoria Nancymirabelle Ontariopflaume Oullins Reneklude The Czar Wangenheims Frühzwetsche</p>
---	--

Birnen Bosc's Flaschenbirne Conferencebirne Gellerts Butterbirne Graue Hühnerbirne Gute Graue Köstliche von Charneu (Bürgermeisterbirne) Madame Verte Petersbirne Speckbirne	Süßkirschen Büttners Rote Knorpelkirsche Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Gr. Prinzessinkirsche Gr. Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe Herzkirsche Kronprinz zu Hannover Schneiders Späte Knorpelkirsche Zum Feldes Frühe Schwarze
---	---

44. Die im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Brockel unter Punkt 9.7 aufgeführten der Überprüfungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Protokoll und Fotodokumentation sind der Naturschutzbehörde ebenfalls unaufgefordert vorzulegen.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

45. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
46. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 BBodSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeits-gemeinschaft Bodenschutz. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
47. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.
48. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte bzw. Gründungen der Anlagen WEA 01, 02 und 03, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen im Bereich des Wasserschutzgebietes Rotenburg Stadt mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen, gemäß den Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung § 4, Absatz 23.2, der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher den **Zuordnungswerten Z0 der LAGA M20** entsprechen.
49. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
50. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
51. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine **bodenkundliche Baubegleitung** mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde **vorab schriftlich zu benennen**.
52. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

53. Die Anlagenstandorte der geplanten WEA 01, 02, 03 liegen im Wasserschutzgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013

Die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG für den Bau der Anlagen und der Zuwegung kann unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet eingehalten werden nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt werden.

54. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
55. Alle Erd- sowie Gründungsarbeiten im Bereich des Wasserschutzgebietes **sind durch einen qualifizierten Hydrogeologen fachgutachterlich** zu begleiten. Der Gutachter ist **vor Baubeginn** der zuständigen unteren Wasserschutzbehörde namentlich zu benennen.

Zu den Aufgaben des Fachbüros zählen:

- die Überwachung und Dokumentation der sachgerechten Ausführung aller Gründungs- und Erdarbeiten, insbesondere der ordnungsgemäßen Durchführung der Auf- und Einbringung und Verfüllung mit geeignetem Material
- Fotodokumentation der Erd- und Einbaumaßnahmen.
- die Überwachung und Dokumentation des Einhaltens **der wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen** Auflagen in Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet.

Der Bericht und die Dokumentation des Gutachters sind **innerhalb eines Monats nach Fertigstellung** der unteren Wasserbehörde vorzulegen

56. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
57. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser, Berieselungs- und Kühlwasser im Brandfall muss sichergestellt sein.
58. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
- Hochfeste Speziälschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - Speziälschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
59. Für die Trafostationen und die Getriebe sind die in den Antragsunterlagen genannten Angaben und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall einzuhalten.
60. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
61. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen, der beseitigungspflichtigen Körperschaft (Gemeinde) zu übergeben, bzw. als flüssiger Abfall außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen.

62. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
63. Ein **Havariemanagementplan** für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs- Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist **vor Baubeginn der Behörde vorzulegen**.
64. Die Zuwegung zur WEA 01 ist mit einem ausreichenden Abstand (mind. 5 m) zur oberen Böschungsoberkante des Grenzgrabens „Bartelsdorf- Brockel“ anzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen sowie Baumaterialien während der Bauphase in das Gewässer ist auszuschließen.
65. Der Trassenabschnitt entlang des Grabens ist in ausreichendem Abstand zum Gewässer zu führen, Beim Gewässer 3. Ordnung ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
66. Für die Verlegung der Kabel ist im Kreuzungsbereich des Grenzgrabens eine geschlossene Bauweise zu wählen (steuerbares Horizontal-Bohr-Spülverfahren).
67. Zwischen der Oberkante der Schutzrohre und der vorhandenen Gewässersohle muss jeweils ein Abstand von mindestens 2,00 m eingehalten werden.
68. Die Mindestüberdeckungen sind durch Pressprotokolle nachzuweisen, welche dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden sind. Dazu ist ein Diagramm beizufügen, aus dem die Tiefen der Bohrung unter der Gewässersohle und die Lage der Gewässersohle hervorgehen.
69. Die Lage der Leitung (Gewässerkreuzung) ist am Wasserlauf durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.
70. Für Schäden im und am Gewässer, die mit dem Einbau der Gewässerkreuzung zusammenhängen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die auftretenden Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Folgelasten sind vom Betreiber zu tragen.

Begründung

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV und der LAGA Mitteilung 20 an die Bauarbeiten.
- Die Verwendung Chromat armer Zemente verhindert die Gefahr des Ausblutens von Chromat in Boden und Grundwasser.
- Die bodenkundliche Baubegleitung ist im Leitfaden für den „Bodenschutz beim Bauen“, veröffentlicht vom LBEG 2014, vorgesehen, um nachteilige Bodenfunktionen zu erkennen und zu vermeiden.
- Das Auftreten von Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen muss der Unteren Bodenschutzbehörde gemeldet werden, damit eine Gefährdungsabschätzung erfolgen und die Beseitigung veranlasst werden kann.

Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG

Gemäß § 4 Nr. 15 der Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der hier betroffenen Schutzgebietszone III b nicht beschränkt.

Nach § 4 Nr. 20 der Schutzgebietsverordnung ist jedoch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung nur eingeschränkt zulässig.

Nach § 4 Nr. 23.2 Schutzgebietsverordnung ist die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten nur eingeschränkt zulässig.

Bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- Die erhöhten Anforderungen einschließlich werktäglicher Kontrollen sollen begeben und im Rahmen des zumutbaren Aufwandes den bestmöglichen Schutz des Grundwassers (hier Trinkwassergewinnung) vor der besonderen Gefährdung während der Bauarbeiten gewährleisten.
- Die gutachterliche Begleitung dient dazu, die gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zu schaffen. Durch sie soll der bestmögliche Schutz des Grundwassers (hier Trinkwassergewinnung) vor der besonderen Gefährdung während der Bau- und Erdarbeiten gewährleistet werden. Des Weiteren dient die gutachterliche Überwachung zur Einhaltung der vorgegebenen Schutzbestimmungen.

- Mit der über die in § 24 Abs. 1 und 2 AwSV vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus zur Auflage gemachten vollständigen Außerbetriebnahme einer Anlage, bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne wird sichergestellt, dass sich der Schaden nicht vergrößert und eine Beschädigung der Auffangeinrichtung riskiert wird.
- Bei WEA und Trafostationen muss mit dem Auftreten von Bränden gerechnet werden. Daher sind die Vorschriften des § 20 AwSV anzuwenden.
- Die Auflage, Ölwechsel von einem nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Spezialunternehmen mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen durchführen zu lassen, dient der Erhöhung des Schutzes gegen Havarien insbesondere im Wasserschutzgebiet.
- Sowohl Abweichungen vom geplanten Aufbau der Anlagen als auch Vergrößerungen von Behältervolumen für Wassergefährdende Stoffe bergen die Gefahr der Risikoerhöhung für Grundwasserschäden durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Deshalb sind aus wasserrechtlicher Sicht Abweichungen nicht zuzulassen.
- Der Nachweis über Verbleib bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe bei Abbau der Anlagen verpflichtet zur erhöhten Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.
- Der Nachweis über Die Gemeinde ist nach § 96 Abs. 1 NWG abwasserbeseitigungspflichtig. Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht kann nach § 96 Abs. 8 S. 3 NWG beantragt werden. Handelt es sich bei den anfallenden Stoffen um flüssigem Abfall müssen diese nach den Vorschriften des KrWG entsorgt werden.
- Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel. Die Möglichkeit, dass Dritte den Betreiber telefonisch Alarmieren können dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.
- Diese Nebenbestimmung schreibt einen Notfallplan im Sinne von § 44 Abs. 1 AwSV für Bau und Betrieb der WEA vor und konkretisiert die Mindestanforderungen an diesen Plan. Der Havariemanagementplan dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.
- Der Abstand von in der Regel 10 m zu Gewässern ist erforderlich, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Weiter, um die Standfestigkeit der Gewässerböschung und den baulichen Anlagen am Gewässer zu gewährleisten.
- Bei der Kreuzung des Gewässers mit einer Leitung handelt es sich um Vorhaben, das gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde bedarf.
- Die vorstehenden Auflagen sind erforderlich und geeignet, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen.

Hinweise:

71. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
72. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist für die Errichtung der Anlagen die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube notwendig. Sollten Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.
73. Bei Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten sollte grundsätzlich der Einsatz von Anlagen mit Getriebe (Getriebeöl 800 - 900 l) überdacht werden, da ein wesentlich höheres Risiko für Trinkwasser und Boden bei einem Brand infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag bestehen. Getriebe lose Anlagen werden mit Kühlwasser betrieben und stellen ein geringeres Risiko da.
74. Für die Trafostationen gelten die Prüfpflichten nach Zeile 3 der Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3) AwSV.
75. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gelten neben den Auflagen die vorgelegten Antragsunterlagen, die Vorschriften des WHG, der AwSV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

F. Nebenbestimmungen Kreisarchäologie WEA2 und WEA3

(Zu den WEA1, 4 und 5 bestehen keine Bedenken)

76. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind.
 - Zu WEA2: Hier befinden sich steinzeitliche Fundstellen östlich und westlich der Anlage.
 - Zu WEA3: Im Umfeld befinden sich steinzeitliche und neuzeitliche Fundstellen. Damit handelt

es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

77. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
78. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
79. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
80. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
81. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

G. Hinweise der Gemeinde Scheeßel auf den städtebaulichen Vertrag

82. Die Windenergieanlagen dürfen eine Höhe von 250 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
83. Der Windpark ist mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen auszustatten.
84. Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und zu begrünen.
85. Dauerhafte Zuwegungen von Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen auszuführen.

86. Alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papyrusweiß) zu versehen. Farbgebungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen.
87. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. ggf. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.
88. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
89. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen Trägerturm besitzen.
90. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft der Windenergieanlage, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
91. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig. Beleuchtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen.

Anmerkungen Landkreis Rotenburg:

Da der Bebauungsplan der Gemeinde Scheeßel zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht in Kraft ist, kann er sich nicht auf diese Genehmigung auswirken. Nichtsdestotrotz ist der Bebauungsplan nach Inkrafttreten bei zukünftigen Maßnahmen natürlich zu berücksichtigen.

H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

92. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
93. Vor Baubeginn ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
94. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
 - die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

95. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Spätestens 3 Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

- In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
 - d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- 96. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
- 97. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
- 98. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§ 49 NBauO).
- 99. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

- 100. Die statischen Nachweise weisen i.d.R. eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht genehmigte Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

- 101. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

102. Zulassung von Abweichungen

Hiermit lasse ich entsprechend der eingereichten Anträge gemäß § 66 Abs. 1 NBauO folgende Abweichungen von den Regelungen der NBauO zu:

- Vorlage der Typenstatik vor Baubeginn (vgl. aufschiebende Bedingung Ziffer A5).

- Überschneidung des Grenzabstands zwischen der beantragten Anlage WEA 04 mit der bereits vorhandenen Anlage V11 des Bestandsparks Bartelsdorf.
- Verzicht auf schriftliche Zustimmung einer Altenteilerin zu einer Abstandsflächenbaulast der WEA 05

I. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

103. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

J. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

104. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

K. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

105. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

106. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes ((Samt-)Gemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

L. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

107. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
und dem
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-144-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

108. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

109. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

110. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

111. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

112. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

113. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie

des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

114. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

115. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (15/21)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10491)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

116. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
117. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
118. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
119. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

N. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

120. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BauStellV - vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
121. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
122. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

123. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

124. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus

der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

125. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.
126. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
 - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
 - Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

O. Nebenbestimmungen Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme

127. Die Zuwegung zu WEA 1 führt direkt nördlich am Grenzgraben Bartelsdorf-Brockel entlang, dessen Unterhaltung dem WBV Bartelsdorf-Westervesede obliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 der Verbandssatzung ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Anlagen freizuhalten ist, sodass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Aus den Planunterlagen ist der Abstand der Zuwegung zum Graben nicht erkennbar. Insofern sich die Zuwegung allerdings innerhalb dieses 5 m-Streifens befindet, ist seitens des Antragstellers zu dulden, dass der Verband die Zuwegung zur Erfüllung seiner Aufgaben befahren und nutzen kann.

Insofern die Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, behält sich der WBV vor, dem Antragsteller die entstehenden Mehrkosten zu Lasten zulegen.

128. Die interne Kabeltrasse kreuzt ein Verbandsgewässer III. Ordnung nördlich des Flurstück 39, Flur 13, Gemarkung Brockel.

Jegliche Kabel sind mit einer Mindestüberdeckung von 2 m, gemessen bis zur Gewässersohle, zu verlegen. Eventuelle Baugruben (z.B. für HDD-Bohrungen) sind mit einem Abstand von min. 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, zum Gewässer anzulegen.

Aus den Antragsunterlagen kann die Art der Gewässerquerungen nicht entnommen werden.

Insofern die Querung in offener Bauweise erfolgt, sind die Sohle und die Böschungen so wiederherzustellen und zu sichern (z.B. durch Kartoffellesesteine), dass es nicht zu Erosion oder Setzungen kommt. Die Sicherung ist dabei insoweit beidseitig über den wiederhergestellten Bereich hinaus anzulegen, als dass es auch in den Anschlussbereichen nicht zu Erosionsschäden an Ufer und Sohle kommt. Die Sicherung darf den bestehenden Abflussquerschnitt nicht verringern. Der ordnungsgemäße Abfluss muss während der gesamten Bauzeit sichergestellt werden. Die Zuwegung entlang des Gewässers muss beidseitig auch während der Bauphase sichergestellt sein, insofern zu dieser Zeit Maßnahmen der Gewässerunterhaltung erforderlich sind (i.d.R. von Oktober bis Februar). Entstehende Mehrkosten werden dem Antragsteller zu Lasten gelegt.

P. Nebenbestimmungen Stadtwerke Rotenburg (Wümme)

129. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen. Windkraftanlagen, welche sich im Zustrombereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden.
130. Erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Fundamente müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein.
131. Die nächste Messstelle SR 5l a befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m zur WEA 01
132. Die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 befinden sich laut den uns vorliegenden Unterlagen in der Schutzzone IIIB Rotenburg Stadt.
133. Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“ (auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt verfügbar) und der „Arbeitshilfe für Vorgaben in Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten der DVGW-Landesgruppe Nord“ (siehe Anlage) hinweisen.
134. Zudem sollten Erfahrungsberichte (beispielsweise die online verfügbare Präsentation des Wasserversorgungsverbandes Fallingbostal zur Thematik) aus dem Nachbarlandkreis "Heidekreis" eingeholt und berücksichtigt werden. Bei dem 2014 errichteten Windpark im Wasserschutzgebiet Düşhorn wurden ungeeignete Materialien ins Erdreich verbracht, wodurch es zum Austrag von Arsen kommt.
135. Des Weiteren waren im Wasserschutzgebiet Düşhorn deutlich größere Grundwasserentnahmen für Absenkungen erforderlich, als ursprünglich veranschlagt. Die Grundwasserentnahmen lagen hier bei ca. 1.5 Mio m³. Den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterlagen „10.1-Angaben zu Wasser an Windenergieanlagen“ ist lediglich zu entnehmen, dass eine Wasserhaltung während des Bauvorganges erforderlich sein kann. Im Dokument 17.1 Hinweis zu Wasserhaltung“ wird von einer Einbringung über max. 0,7 m des Fundamentes unterhalb der Flurkante gesprochen. Gleichzeitig wird im geotechnischen Bericht der GEO Engineering ein möglicher Bodenaustausch nicht ausgeschlossen.

Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Nachbergbau

136. Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten

können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete:

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Wenn mögliche Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, bitten wir Sie darum, uns die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per Email an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bewilligung	Rotenburg-Söhlingen	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Kohlenwasserstoffe

Hydrogeologie

137. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitrat austräge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

138. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
 - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
 - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung
- beschrieben werden.

139. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb

von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Hinweise

140. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
141. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
142. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

R. Hinweis Straßenmeisterei

143. Für die Errichtung der Anlagen ist aufgrund der Zuwegung des Windparks über die Kreisstraße 224 im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile zu erstellen und mit den zu beteiligenden Straßenbaulastträgern abzustimmen.

S. Stellungnahme Straßenbauamt Verden

144. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen im Zuge der Bundesstraßen 71 und 75 zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Albert.
145. In Bezug auf eine eventuelle Querung von Landes- und Bundesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Albert (s.o.) zu stellen.

T. Hinweis Die Autobahn GmbH des Bundes

146. Hinsichtlich der Erschließung des Gebiets verweise ich auf ein separates Genehmigungsverfahren, an den ich unser Haus zu gegebener Zeit - möglichst unter Vorlage einer Streckenstudie - zu beteiligen ist.

U. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

147. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

V. Hinweis EWE-Netz

148. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

W. Hinweis Bundesnetzagentur

149. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der

Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch das Vorhaben in ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt für eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster - Berg Rheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für die vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Brockel und die Samtgemeinde Bothel wurden als Trägerinnen öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 23.11.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen am 22.03.2019 führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine fanden vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Hannover und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Walsrode-Krelingen statt. Die Beteiligten reichten während der Erörterungstermine weitere Hinweise und Vorschläge für weitere Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor (VTK) ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Vorhabenträgerinnen erstellten Unterlagen für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Die Bundesnetzagentur führte für die neu eingereichten Alternativen zum VTK, die Trassenkorridorsegmente (TKS) 427 und 428 südlich von Seelze sowie das TKS 431 im Bereich Varrigsen vom 09.03.2020 bis zum 08.05.2020 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch.

Nach § 10 NABEG war als nächster Verfahrensschritt die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diesen Erörterungstermin als Online-Konsultation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Damit die Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 20.07.2020 bis zum 14.08.2020 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den TKS 427, 428 und 431 reichten die Beteiligten erneut Hinweise und Vorschläge für weitere Alternativen zum VTK ein, aus denen die Bundesnetzagentur ebenfalls Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Vorhabenträgerinnen erstellten daraufhin Unterlagen für eine weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternative, das TKS 434, im Bereich des Leinetals. Die Bundesnetzagentur führte für diese neu eingereichte Alternative vom 07.09.2020 bis zum 06.11.2020 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 28.01.2021 bis zum 24.02.2021 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanungsverfahren mit der Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 abschließen. Mit diesen Entscheidungen über die Bundesfachplanungen nach § 12 NABEG ist für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 im Abschnitt B noch im ersten Quartal 2021 zu rechnen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor (VTK), hier das Trassenkorridorsegment (TKS) 48a, unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll. Insbesondere die beantragte Windenergieanlage 01 (WEA 01) befindet sich vollständig im TKS 48a des VTK. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehenen Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die Windenergieanlagen als auch die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 realisiert werden können, erscheinen mir daher geboten.

X. Hinweis Tennet

150. SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassten u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt B am 22.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hannover (10./11.09.2019) und Walsrode (17./18.09.2019) statt.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ sowie für Vorhaben Nr. 4 „Wilster - Bergrheinfeld/West“ vom 26.03.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt B durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Im nächsten Schritt wird der Vorhabenträger voraussichtlich noch im II. Quartal 2021 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Planfeststellungsabschnitt B1 bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Von den geplanten fünf Windenergieanlagen bei Bartelsdorf liegen zwei innerhalb des von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridors (im Erdkabelkorridorsegment 48a) und hier innerhalb des Planfeststellungsabschnittes B1. Die WEA 01 liegt dabei im östlichen Bereich des Korridors nahe der K 224, die WEA 02 liegt äußerst randlich und bereits an der Grenze des Korridors.

Der 1.000 m breite festgelegte Trassenkorridor beinhaltet noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Bei bestehenden Windkraftanlagen sind die Einzelstandorte der Windräder bekannt und mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen ist eine Querung eines bestehenden Windkraftanlagenfeldes mit einer erdgebundenen Infrastrukturanlage möglich. Entsprechend sind dann Abstimmungen mit den Plangebern (Regionalplanung, Kommune) bzw. dem Flächenbesitzer / Windparkbetreiber im Rahmen der weiteren Planung erforderlich.

151. ERGÄNZUNG/AKTUALISIERUNG vom 28.05.2021

Aktuell wird der technische Redaktionsschluss der Feintrassierung für den Trassenkorridor, mit dem der o. g. Windpark sich räumlich teilweise in Deckung befindet, für den Sommer 2022 erwartet. Nach heutiger Einschätzung der Feintrassierungsplaner wird davon ausgegangen, dass die erdgebundene Infrastrukturanlage „SuedLink“ westlich am o. g. Windpark vorbeigeführt und eine

Querung nicht erforderlich sein wird. Der kürzeste Abstand gemäß der gegenwärtigen Trassenplanung beträgt ca. 250 m. Unsere Angaben zum Trassenverlauf stellen den aktuellen Wissensstand dar und sind dementsprechend als unverbindlich anzusehen.

Die Trassenachse der Feintrassierung wird die Grundlage für den bei der BNetzA einzureichenden Antrag auf Planfeststellung (§21 NABEG) bilden. Die Entscheidung über den Trassenverlauf wird von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss getroffen (§24 NABEG).

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG. Sie haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG beantragt, so dass die Prüfung, ob die Anlagen mit denen des benachbarten Windparks Bartelsdorf zu kumulieren sind, entfallen kann.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe. Sie haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Alfstedt-Ebersdorf neben dem bereits parallel für dieses Gebiet eingereichten Antrag der Energiekontor AG und der 1 verbleibenden Anlage noch mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.04.2021 bis zum 11.05.2021 bei folgenden Stellen

- Gemeinde Scheeßel
- Gemeinde Brockel
- Gemeinde Hemsbünde
- Samtgemeinde Bothel
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 11.06.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden; daher wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 25.06.2021 abgesagt.

ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

ANMERKUNG/BEGRÜNDUNG BAULEITPLANUNG

Sowohl die Gemeinde Brockel als auch die Gemeinde Scheeßel haben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Während der Bebauungsplan der Gemeinde Brockel inzwischen in Kraft getreten, ist nicht absehbar, ob und wann der Bebauungsplan der Gemeinde Scheeßel in Kraft tritt.

Da bei der Erteilung der Genehmigung die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage entscheidend ist, ergeben sich zu folgenden Punkten wesentliche Abweichungen zwischen der einen nach wie vor im Außenbereich liegenden Anlage in Scheeßel-Bartelsdorf und den 4 Anlagen in einem Bebauungsplangebiet liegenden Anlagen in Brockel:

- Das naturschutzrechtliche Ersatzgeld (Ziffer A1 der Genehmigung), das als Ersatz für den auf Grund der Höhe von Windkraftanlagen nicht möglichen Ausgleich des Landschaftsbildes dient, kann nach der derzeit geltenden Rechtslage nur für im Außenbereich liegende Vorhaben dienen. Eine entsprechende Neuregelung auch für Bebauungsplangebiete hatte der Gesetzgeber im Rahmen des Wohnbaulandmobilisierungsgesetzes vorgesehen; die in den vorherigen Entwürfen enthaltene Regelung war jedoch bei der finalen Veröffentlichung des Gesetzes am 22.05.2021 auf einmal ersatzlos gestrichen.

Daher kann eine Festsetzung auch nur für die eine Anlage in Bartelsdorf erfolgen; für die Anlagen in Brockel wird auf die Regelungen des Bebauungsplans der Gemeinde verwiesen.

- Die Rückbauverpflichtung des § 35 Abs. 5 BauGB (Ziffer A2 der Genehmigung) gilt nur im Außenbereich; also nur für die in Bartelsdorf liegende Anlage. Insofern kann im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides auch nur für diese Anlage der Rückbau gefordert werden, in Bebauungsplangebieten obliegt eine eventuelle Regelung des Rückbaus dagegen der Gemeinde.

ANMERKUNG/BEGRÜNDUNG LÄRM

Sowohl die Gemeinde Scheeßel als auch die Gemeinde Brockel verweisen darauf, dass nicht das im Genehmigungsverfahren, sondern das im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne vorgelegte Immissionsschutzgutachten zu berücksichtigen sei. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass weder der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Scheeßel noch der inzwischen in Kraft getretene Bebauungsplan der Gemeinde Brockel irgendwelche Festsetzungen zum Thema Lärm enthalten.

Zudem handelt es sich hier um „normale“ Bebauungspläne und nicht um vorhabenbezogene Bebauungspläne im Sinne von § 12 BauGB, so dass für diese Angebotsplanung nur eine grobe Begutachtung erforderlich ist. In den zu den Bebauungsplänen von den Gemeinden vorgelegten Unterlagen wird zudem dargestellt, dass die Entscheidung über die Einhaltung der Lärmrichtwerte damit final im Zulassungsverfahren vom Landkreis zu treffen sei.

Zur Vermeidung von Irritationen weise ich darauf hin, dass Lärmgutachten immer „worst case“ berechnet werden müssen. Ob also weniger Lärm vorhanden ist, weil

- die Anlagen z.B. wg. der Fledermausaufgaben oder aus sonstigen Gründen runtergefahren werden müssen,
 - die Anlagen sich mangels Wind gar nicht drehen oder zumindest nicht Volllast fahren,
 - wg. der Nebengeräusche z.B. durch Blätterraschen bei starkem Wind oder bei Regen gar nicht zu hören sind oder
 - z.B. bei Gegenwind nicht oder nur leise zu hören sind,
- ist nicht Gegenstand der Betrachtung.

Es bleibt festzustellen, dass die Einhaltung der Lärmrichtwerte unter Beachtung des im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens vorgelegten Gutachtens vom 04.05.2020 und der o.a. Nebenbestimmungen gesichert ist.

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Brockel
- Gemeinde Scheeßel
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Hemsbünde
- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Straßenbauamt Verden
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßenbundesamt
- Stadtwerke Rotenburg (Wümme)
- Unterhaltungsverband Obere Wümme
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme
- EWE Tostedt
- Bundesnetzagentur
- Ericsson
- Telekom
- EPlus
- Transnet
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Gesundheitsamt
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Inhaltsverzeichnis zum BImSchG-Antrag der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH Windpark Bartelsdorf 2				
Haupt- Kapitel- Nr.	Neben- Kapitel-Nr.	Kapiteltitel	Datum	Seiten
ORDNER A				
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	23.09.2020	6
	1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	01.02.2021	5
2.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte M 1:25.000	15.07.2020	1
	2.2	Lageplan M 1:5000 für gesamten Windpark, Lageplan M 1:2000 für WEA 1-5	19.08.2021	6
	2.3	Amtlicher Lageplan mit Vorblatt M 1:2.000	09.08.2021	19
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben WEA 1-5	09.09.2020	2
	2.7	Verkabelungsplan Windpark M 1:5.000	09.07.2021	1
	2.8	Kompensationsflächen 1:5.000	vgl. Kap. 13.4	
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Technische Beschreibung - Fundamente Nordex	- 18.12.2020 15.02.2021	26
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	09.09.2020	2
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt - Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	31.05.2020 17.05.2019	12
	3.7	Maschinenzeichnungen	vgl. Kap. 12.3	
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.6	Schalltechnisches Gutachten der Fa. IEL GmbH, Az 4058-20- L3 - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte der Nordex N149/5.X - Oktav-Schallleistungspegel der Nordex N149/5.X - Option Serrations an Nordex-Blättern	04.05.2020 14.02.2020 14.02.2020 20.05.2020	155
	4.6.1	Nachweis des Schallleistungspegels von vermessenen Anlagen	09.09.2020	1
	4.6.2	Unterlagen zur Abschaltung	09.09.2020	1

	4.7	Schattenwurfgutachten der Fa. IEL GmbH, Az 4058-20-S3	27.05.2020	171
	4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung - Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul	09.09.2020 29.05.2020	9
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	09.09.2020	1
	4.10	Stellungnahme zum Aspekt der optischen Bedrängung	23.09.2020	2
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	17.05.2019	7
6.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	09.09.2020	1
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	vgl. Kap. 5.1 und 12.6	
	6.5	Angaben zum Blitzschutz - Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit - Erdungsanlage der Windenergieanlage	01.07.2020	18
	6.6	Angaben zum Eisabwurf und -abfall - Übersichtplan Eisabwurf M 1: 7.500 - Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen - Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen - Zusammenfassung: Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen	11.11.2021 19.08.2021 31.05.2019 26.04.2016 03.06.2019 26.10.2017	67
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	vgl. Kap. 18	
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen - Flucht- und Rettungsplan	31.05.2019 28.11.2019 21.04.2020	85
	7.4	Handbuch der WEA - Bedienungsanleitung - Allgemeine Wartungsanleitung - Technische Beschreibung Befahranlage	16.01.2020 31.07.2019 17.05.2019	102
	7.5	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung	11.09.2020	1
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	31.07.2019	6
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	10.09.2020	1

	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	20.01.2021	1
9.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen - Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung - Abfälle beim Betrieb der Anlage	17.05.2019 31.05.2019	12
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	vgl. Kap. 9.1	
	9.3	Verbleib der Abfälle	vgl. Kap. 9.1	
Ordner B				
10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	17.09.2020	1
	10.12	Niederschlagsentwässerung	10.09.2020	1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	vgl. Kap. 3.5	
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	vgl. Kap. 3.1	
	11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	10.09.2020	1
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	19.08.2021	6
	12.1.1	Abweichungsanträge mit Begründung (§ 66 Abs. 2 NBauO) - Vorlage der Typenprüfung vor Baubeginn (WEA 01-03) - Vorlage der Typenprüfung vor Baubeginn (WEA 04-05) - Überschneidung von Grenzabstand mit einer Bestandsanlage (WEA 04) - Detailplan Überschneidung Grenzabstände M 1: 2.500 - Verzicht auf die schriftliche Zustimmung einer Altenteilerin in Abstandsflächenbaulast der WEA 05	11.11.2021 23.09.2020 23.09.2020 19.03.2021 05.03.2021 02.09.2021	10
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	14.06.2018	1
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Kap 2.2 und Kap. 2.3	
	12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen		
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage - Ansichtszeichnung der Nordex N149/5.X, M 1: 500 - Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter - Ansichtszeichnung Gondel mit Firmenlogo, maßstabslos	18.12.2020 30.06.2020 17.07.2020	10
	12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	vgl. Kap. 18.5	
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	27.01.2021	1
	12.4	Angabe zur Zufahrt (vgl. ggf. auch Kap. 16)	01.02.2021	1
	12.6	Brandschutz	11.06.2020	12
	12.8	Bautechnische Nachweise		
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	vgl. Kap. 19	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten	vgl. Kap. 20.1	

	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten (ohne Eigentümer)	04.02.2021	5
Ordner C				
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	10.09.2020	3
	13.2	Ergänzende Angaben	10.09.2020	1
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	10.09.2020	1
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters pgg, Az. 2558	03.02.2021	108
	13.5	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen		
	13.5.1	Artenschutz-Fachbeitrag des Gutachters pgg, Az. 2558	03.02.2021	158
	13.5.2	Avifaunistisches Gutachten des Gutachters pgg, Az. 2558	04.12.2017	70
	13.5.3	Fledermauskundliches Gutachten des Gutachters pgg, Az. 2558 Allgemeine Dokumentation Fledermausmodul	28.01.2021 29.05.2020	68 8
	13.5.4	Stellungnahme zur Abgrenzung der Untersuchungsgebiete des Gutachters pgg, Az. 2558	23.09.2020	3
	13.6	Kompensation: * Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs * Lageplan der Kompensationsflächen * Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen * Angaben zur Herstellung und Sicherstellung der Maßnahmen		vgl. Kap. 13.4
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	25.01.2021	1
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	10.09.2020	1
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	10.09.2020	1
	14.2	UVP-Bericht des Gutachters pgg, Az. 2558	03.02.2021	181
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	18.12.2020	38
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr	02.12.2019	1
Ordner D				
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG	23.09.2020	5
	18.2	Übersichtsplan M 1:7.500		vgl. Kap. 19.3
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben WEA 1-5		vgl. Kap. 2.6
	18.4	Baubeschreibung		vgl. Kap. 3.1
	18.5	Tages- und Nachtkennzeichnung WEA 1-5 - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland Sichtweitenmessung	31.05.2019 31.07.2019 12.06.2020	24

	18.6	Signaturtechnisches Gutachten des Gutachters Airbus Defence and Space, Az. TEATE-399a/19 - Zusammenfassung der Abstimmung zum Thema Luftfahrt mit der zuständigen Behörde	07.02.2020 10.09.2020	39
Ordner E-I				
19.		Standsicherheit		
	19.1	Statik des Gutachters (wird nachgereicht)	08.01.2021	2
Ordner J				
	19.2	Baugrundgutachten des Gutachters GSB - Grundbau INGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH u. Co. KG, Az 0021-07 / 11.03.2021	11.03.2021	144
	19.3	Turbulenzgutachten des Gutachters TÜV Nord, Az. 2020-WND-014-CLXXXIIIR1 - Übersichtsplan M 1:7.500	17.08.2020 12.03.2021	46
Ordner K				
20.		Sonstige Unterlagen		
	20.1	Aufstellung der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen - Anschreiben streng vertraulicher Unterlagen - Vorläufige Angaben zur Materialzusammenstellung - Herstell- und Rohbaukosten N149/5.X TCS 164 - Herstell- und Rohbaukosten N149/5.X TCS 164 DIN 276 - Rückbauaufwand der N149/5.X TCS 164 - Rückbauaufwand großes Fundament der N149/5.X TCS 164 - Rückbauaufwand kleines Fundament der N149/5.X TCS 164	14.12.2018 19.08.2019 08.07.2019 08.07.2019 12.06.2020 12.06.2020 12.06.2020	2 1 2 2 12 1 1
	20.3	Handelsregisterauszug	25.08.2020	8

ANHANG II

Rotenburg (Wümme), 10.08.2021

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24, 25 UVPG)

Allgemeines

Aktenzeichen: 63/01024-20		
Antragstellerin RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover		
Baumaßnahme Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ NORDEX N149 je 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,9 m Gesamthöhe, 5,7 MW		
Katasterdaten		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bartelsdorf	3	114/1, 125/3
	4	143/1, 147/1, 150/1, 189/25
Brockel	12	13, 18, 19, 20, 25, 26, 27
	13	35, 36, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG		

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

- UVP-Bericht des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Schallschutzgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 04.05.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 27.05.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 04.12.2017
- Fledermauskundliches Gutachten des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 28.01.2021

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, hat am 31.07.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Bartelsdorf-Brockel beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus 5 Windenergieanlagen des vorgenannten Typs sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen. Die beantragten 5 Windenergieanlagen liegen unmittelbar südlich des aus 16 Anlagen bestehenden Windparks Bartelsdorf, so dass zukünftig insgesamt 21 Anlagen vorhanden sind.

Der Betrieb der Windenergieanlagen soll im Frühjahr 2023 aufgenommen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Rechtslage, Durchführung der UVP

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG, während ab 20 Anlagen eine förmliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG erforderlich ist.

Während im BImSchG die Kumulierung betreiberabhängig ist, sind nach dem UVPG auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG; ab 20 Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Antragstellerin hat sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG als auch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die im Rahmen der 4. BImSchV und des UVPG durchzuführenden Prüfungen, ob die beantragten Anlagen mit den vorhandenen zu kumulieren sind (wofür allerdings überwiegendes spricht), entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für die Vorhaben.

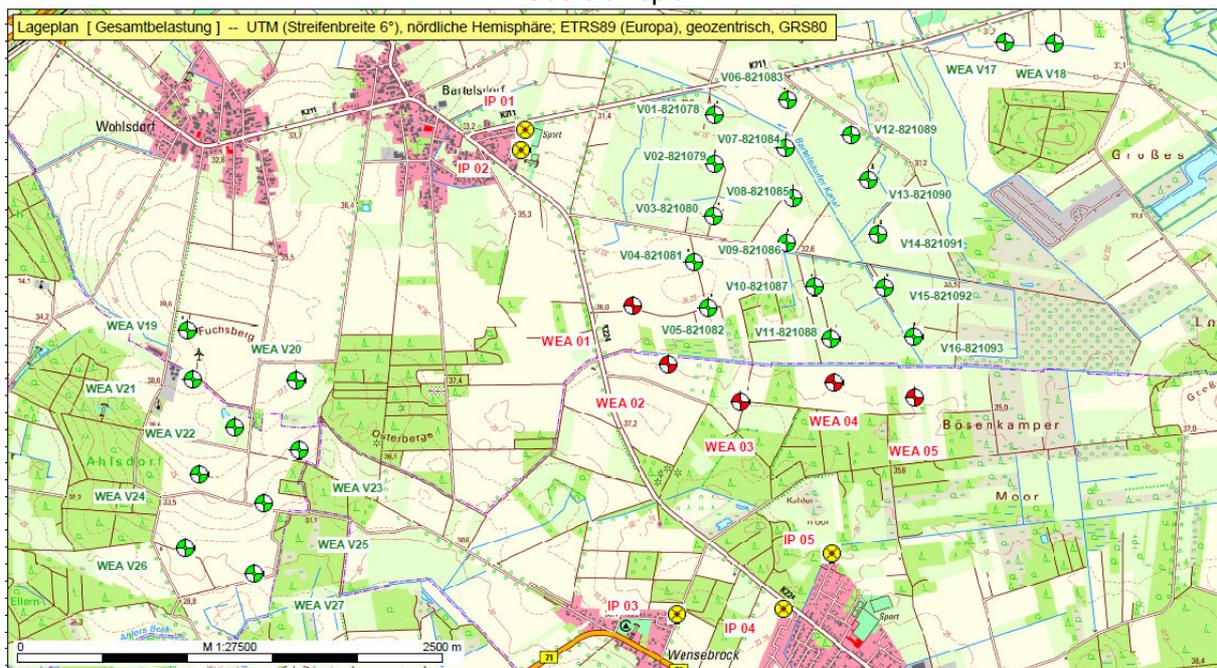
Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Bartelsdorf-Brockel, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Im Bereich Bartelsdorf befinden sich neben den jetzt beantragten 5 Anlagen bereits 16 Anlagen im Vorrangstandort. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 21 Windenergieanlagen vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem weitere Anlagen (Windpark Wohlsdorf bzw. Standort Westervesede), zudem wird der Windpark Wohlsdorf-Rotenburg derzeit errichtet.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Übersichtsplan



Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

Abstand der geplanten WEA zum jeweils dichtesten Wohnhaus				
WEA Nr.	nächstgelegenes Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Bartelsdorf, Lange Straße 67	nordwestlich	ca. 1.065 m	MD/Außenbereich
02	Brockel, Bussardweg 21	nordwestlich	ca. 1.470 m	Wochenendhausgebiet
03	Brockel, Bussardweg 21	nordnordwestlich	ca. 1.050 m	Wochenendhausgebiet
04	Brockel, Bussardweg 21	nördlich	ca. 1.000 m	Wochenendhausgebiet
05	Brockel, Bussardweg 21	nordnordöstlich	ca. 1.050 m	Wochenendhausgebiet

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Wohlsdorf: ca. 2,2 km nordwestlich von der dichtesten Anlage
- Westervesede: ca. 3,8 km nordöstlich
- (Klein-)Deepen, ca. 4,1 km östlich
- Wensebrock, ca. 1,3 km südlich
- Rotenburg, ca. 3,9 km westlich

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm, Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlagen sind - wie bereits erwähnt - mehrere Wohnnutzungen vorhanden. Es handelt sich hierbei in Bartelsdorf und Brockel teilweise um Wohnen im Allgemeinen Wohngebieten, aber auch um im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Außenbereichslagen.

Lärm:

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallrichtwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) aus Aurich belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens an zwei Immissionsorten zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten der TA-Lärm 3.2.1 Absatz 2 und 3 sind jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gegeben. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Schattenwurf:

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der Firma IEL GmbH aus Aurich dargestellt.

Der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h wird durch die Realisierung des geplanten Vorhabens überschritten. Ebenfalls wird die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Daher ist es erforderlich, die WEA mit Schattenwurfmodulen auszurüsten.

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Erholung:

Nach dem RROP 2020 beinhaltet das Plangebiet keine Bereiche mit besonderen Funktionen für die Naherholung. Erst südlich angrenzend an das dargestellte Windvorranggebiet grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können auch weiterhin zur Naherholung genutzt werden.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis bis 30 Jahre) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Der entsprechende Bereich wird überwiegend von Ackerflächen geprägt, für die Errichtung der Anlagen werden auch ausschließlich diese Bereiche in Anspruch genommen. Im Vorranggebiet wurde auf einem der Flurstücke Extensivgrünland festgestellt. Im ganzen Gebiet verstreut sind kleinere Nadelwälder und z.T. Laubholzjungbestand vorhanden. Entlang von Wegen sind Hecken anzutreffen.

Nach den erstellten Unterlagen sowie einer Nachkartierung für Fledermäuse, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten, ergeben sich Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Brutvögel, bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

Brutvögel

Es wurden im 500 m-Umfeld um die WEA-Standorte 12 Feldlerchenpaare nachgewiesen. Eine Brutzeitfeststellung unterschreitet den Abstand von 100 m zur geplanten WEA 04.

Daher kann eine bauzeitliche und betriebsbedingte Scheuchwirkung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demzufolge sind in der nachfolgenden BImSchG-Genehmigung Maßnahmen zum Ausgleich vorzusehen, die den lokalen Brutbestand der Feldlerche stützen und dazu beitragen, dass die Auswirkungen der Zugriffe unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Bei den Kartierungen konnten im Einwirkungsbereich des Windparks die kollisionsgefährdete Art Mäusebusard und Rotmilan festgestellt werden, letzterer nur am Nordrand des Untersuchungsgebietes hinter dem Bestandswindpark. Horste lagen nicht im gefährdeten Radius bzw. konnten beim Rotmilan nicht festgestellt werden. Die sonstigen beobachteten Arten Merlin, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard und Korn-, Rohr- sowie Wiesenweihe wurden nur sporadisch bzw. einmalig beobachtet. Eine besondere Betroffenheit ist nicht zu erkennen. Es sind lediglich allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schlaggefährdung nach Artenschutzleitfaden erforderlich.

Gastvögel

Mit den aktuellen WEA-Standorten ergeben auf die nachgewiesenen Gastvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden Abschaltzeiten an den geplanten WEA vorgeesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten und Gestaltung vermieden werden oder sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden, und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die bauzeitliche Wasserhaltung von wenigen Wochen findet nur eine temporäre Einwirkung auf das Grundwasser statt. Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung findet nur eine temporäre Einwirkung auf Oberflächengewässer statt.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist in diesem Bereich mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Durch Auflagen der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Das einer Windenergieanlage nächstgelegene Baudenkmal (Speicher in Bartelsdorf) befindet sich ca. 1.8 km nordwestlich der am dichtesten gelegenen Anlagen. Aus denkmalfachlicher Sicht kann der im UVP-Bericht gelieferten Beschreibung der Auswirkungen auf Baudenkmale gefolgt werden. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist aufgrund der jeweiligen räumlichen Distanz, der ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtsverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher bestehen aus baudenkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Anlage eines Blühstreifens als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)
Auf dem Flurstück 49/26 der Flur 1 von Bartelsdorf ist eine 250 m lange und 10 m breite Teilfläche am Nordrand mit einer Gesamtgröße von ca. 2.500 m² als Blühstreifen anzulegen.

- Anpflanzung einer Feldgehölzes M1
Auf dem Flurstück 7/1 der Flur 2 von Brockel wird eine 11.420 m² große Teilfläche als naturnahes Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) angelegt.
- Anpflanzung einer Feldgehölzes M 2
Auf dem Flurstück 270/3 der Flur 1 von Bartelsdorf wird eine 14.390 m² große Teilfläche als naturnahes Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) angelegt.

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Zusammenwirken von Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Öffentlichkeitsbeteiligung/Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben; so dass der angekündigte Erörterungstermin abgesagt wurde.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Gez. Böder

(Böder)

Rotenburg (Wümme), 08.09.2021

Ergänzende Bewertung der Umweltauswirkungen
nur für den Bereich der Gemeinde Brockel
(§§ 25 UVPG)

Aktenzeichen: 63/01024-20		
Antragstellerin RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover		
Baumaßnahme Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ NORDEX N149 je 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,9 m Gesamthöhe, 5,7 MW		
Katasterdaten		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bartelsdorf	3	114/1, 125/3
	4	143/1, 147/1, 150/1, 189/25
Brockel	12	13, 18, 19, 20, 25, 26, 27
	13	35, 36, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG		

Grund der Ergänzung

Gemäß § 24 Abs. 2 UVPG soll die zusammenfassende Darstellung möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Nach der mangels Einwendungen erfolgten Absage des Erörterungstermins und Vorlage aller umweltrelevanten Stellungnahmen wurde am 10.08.2021 die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

Am 31.08.2021 ist der für die im Bereich der Gemeinde Brockel liegenden Anlagen aufgestellte Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ der Gemeinde Brockel im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht worden. Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist auch ein Umweltbericht.

Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird.

Im Rahmen dieser sogenannten Abschichtung sind also im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nur noch die Punkte zu betrachten, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch nicht betrachtet worden sind. Im Übrigen ist auf den Bebauungsplan zu verweisen.

Durch den inzwischen in Kraft getretenen Bebauungsplan gibt es zwar keine Änderungen beim Vorhaben an sich, aber z.B. Änderungen bei den Ausgleichsmaßnahmen. Dies betrifft insbesondere das im Außenbereich zulässige naturschutzrechtliche Ersatzgeld, das im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden kann. Zur Bewertung dieser Punkte wird auf den Bebauungsplan bzw. dessen Begründung verwiesen.

ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller	WP Bartelsdorf-Brockel
--	-------------------------------

Anlagenzahl: 5 Gesamthöhe (m): 250

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)

	Bedeutung für das Landschaftsbild					Summe
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	905,00	0,00	2.009,00	3.022,00	0,00	5.936,00
davon sichtbar und sichtbar in ha (laut LBP)	537,00	0,00	655,00	503,00	0,00	1.695,00
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	368,00	0,00	1.354,00	2.519,00	0,00	4.241,00
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	6,20	0,00	22,81	42,44	0,00	71,45

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG

Gesamtkosten (brutto) 10.493.301 € je WEA	52.466.505,00 €
--	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	7,0%	6,5%	5,0%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Durchschnittswert 5 WEA unter Abzug 0,1 % je WEA bei Vorbelastung durch 19 WEA	6,00	5,50	4,00	1,50	0,00

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	3.252.640,47	0,00	11.967.595,65	22.264.677,58	0,00
Ersatzgeld (€) **	195.158,43	0,00	478.703,83	333.970,16	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	1.007.832,42 €				
Euro je WEA	201.566,48 €				
Euro je Anlagenmeter	4.031,33 €				

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen:	4
C.	immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	14
F.	Nebenbestimmungen Kreisarchäologie WEA2 und WEA3.....	17
G.	Hinweise der Gemeinde Scheeßel auf den städtebaulichen Vertrag	18
H.	bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	19
I.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	21
J.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs.....	21
K.	brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	22
L.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr.....	22
M.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde.....	22
N.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	25
O.	Nebenbestimmungen Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme. 26	
P.	Nebenbestimmungen Stadtwerke Rotenburg (Wümme)	27
Q.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	27
R.	Hinweis Straßenmeisterei	29
S.	Stellungnahme Straßenbauamt Verden.....	29
T.	Hinweis Die Autobahn GmbH des Bundes.....	29
U.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	29
V.	Hinweis EWE-Netz	30
W.	Hinweis Bundesnetzagentur	30
X.	Hinweis Tennet.....	32
	RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG	33
	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	33
	ANMERKUNG/BEGRÜNDUNG BAULEITPLANUNG	33
	ANMERKUNG/BEGRÜNDUNG LÄRM	34
	BEGRÜNDUNG	34
	HINWEISE.....	36
	ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	38
	ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD	51
	ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	52
	ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS	53